

**Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst
und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an
Grund- und Hauptschulen
(Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II - GHPO II)**

Vom 09. März 2007

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet auf Grund von

1. § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397),
2. § 4 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1):

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst werden die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus dem Studium in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Grund- und Hauptschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Die Entwicklung der Berufsfähigkeit und der Lehrerpersönlichkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sind die wesentlichen Ziele der Ausbildung.

(2) Schule und Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar) bilden die Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter (Anwärter) aus. Die unterrichtspraktische Ausbildung steht im Mittelpunkt. Die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen wird ebenso vermittelt wie die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation und die Fähigkeit, eigenen Unterricht zu reflektieren.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Anwärter, Ausbilder, Ausländer, Bewerber, Dienstvorgesetzter, Mentor, Prüfer, Schulleiter, Seminarleiter, Vertreter, Vorsitzender enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. Abschnitt: Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer
1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife besitzt oder über eine fachgebundene Hochschulreife, die zum Studium des Lehramts für Grund- und Hauptschulen an einer Pädagogischen Hochschule befähigt (§ 58 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG)); Gleiches gilt bei einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung im Sinne des § 58 Abs. 3 oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 58 Abs. 4 oder § 59 Abs. 1 bis 3 LHG,
 3. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg nach der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 1998 (GBl. S. 468, ber. S. 579 - GHPO I 1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 282), beziehungsweise vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432 - GHPO I 2003), letztere in der jeweils geltenden Fassung, oder
b) außerhalb Baden-Württembergs mit einer in Baden-Württemberg für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Fächerverbindung gemäß GHPO I 1998 oder gemäß GHPO I 2003 eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grundschulen, Hauptschulen, für die Primarstufe, die Grund- und Mittelstufe, die Sekundarstufe I, das Lehramt an öffentlichen Schulen, das Lehramt für das Amt des Lehrers oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung bestanden hat,
 4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,
 5. als Bewerber mit dem Fach Sport seine Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht und
 6. ein Vereinspraktikum von mindestens 24 Übungsdoppelstunden in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten nachweist

7. oder als sonstiger Bewerber ein Betriebs- oder Sozialpraktikum von mindestens vier Wochen oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen absolviert hat,
8. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in erster Hilfe im Umfang von acht Übungsdoppelstunden teilgenommen hat.

(2) Auch wenn Ausländer nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, können sie zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Erste Staatsprüfung ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden. In Fächern mit fachpraktischer Prüfung kann die Überprüfung durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden.

(4) Das Regierungspräsidium bestimmt für die Überprüfung ein Seminar, das eine Kommission bildet. Sie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter des Seminars. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Fachprüfer, wenn mehr als ein Fach geprüft wird. Die Überprüfung dauert pro Fach etwa 30 Minuten und enthält fachbezogen didaktische und erziehungswissenschaftliche Elemente. Die Dauer eines fachpraktischen Teils wird durch das Seminar festgelegt.

(5) Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er eröffnet dem Bewerber unmittelbar nach der Überprüfung, das Ergebnis, falls gewünscht auch die tragenden Gründe der Bewertung, und unterrichtet unverzüglich das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. September bei dem Regierungspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk das Seminar liegt, dem der Bewerber vorzugsweise zugewiesen werden möchte. Das Kultusministerium kann einen anderen Termin bestimmen.

(2) Die Zulassung wird auf dem entsprechenden amtlichen Vordruck beantragt. Beizufügen sind:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg und Berufstätigkeiten,
2. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
4. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a oder b,
5. eine Erklärung, ob und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls in welchem Umfang; entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen,
6. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines Führungszeugnisses werden könnte,
9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit,
10. der Nachweis über das Praktikum nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und gegebenenfalls bei Bewerbern im Fach Sport der Nachweis über die Rettungsfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 5,
11. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 8.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Regierungspräsidium kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidium beantragt.

(5) Das amtsärztliche Zeugnis soll sich dazu äußern, ob der Bewerber gesundheitlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gewachsen ist und sein Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. Bei Schwerbehinderten wird auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. Dies geschieht für den Bereich der Ausbildung durch das Regierungspräsidium im Benehmen mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung durch das Prüfungsamt.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Kultusministerium bestimmt das Seminar, zu dem im Falle der Zulassung zugewiesen wird; es kann seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das nach Absatz 1 bestimmte Seminar liegt. Es weist die Bewerber dem nach Absatz 1 bestimmten Seminar zu. Die Zulassung wird ausgesprochen auf der Grundlage der Fächer und gegebenenfalls Fächerverbünde (Ausbildungsfächer), die Prüfungsgegenstand der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach § 4 Abs. 1 oder 2 GHPO I 1998 beziehungsweise §§ 5 und 6 GHPO I 2003 waren. Bei einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Vorbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b gilt dies entsprechend.

(3) Bei bestandener Erweiterungsprüfung nach § 27 GHPO I 1998 beziehungsweise § 28 GHPO I 2003 kann zusätzlich ein entsprechendes drittes Ausbildungsfach im Sinne von Abs. 2 Satz 3 gewählt werden. Ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ist bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts möglich, soweit hierdurch eine Fächerkombination entsteht, die Prüfungsgegenstand einer Ersten Staatsprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a sein konnte. Es besteht kein Anspruch, in mehr als drei Ausbildungsfächern ausgebildet zu werden.

(4) Die Ausbildung orientiert sich an den Vorgaben der aktuellen Bildungspläne. Soweit ein Ausbildungsfach der Ersten Staatsprüfung Bestandteil eines schulischen Fächerverbundes ist, unterrichtet der Anwärter in der Regel in diesem Fächerverbund und wird in ihm ausgebildet und geprüft. Die Lehrprobe soll einen inhaltlichen Schwerpunkt im studierten Fach haben.

(5) Wer in der Ersten Staatsprüfung bilingual geprüft wurde, kann seine Ausbildung im Rahmen der Ausstattung und Möglichkeiten der Seminare fortsetzen und schließt sie entsprechend ab. Gleiches gilt für das Europalehramt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Wer nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 entlassen worden ist, darf nicht wiedereingestellt werden. Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiedereingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst. § 7 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

(7) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Regierungspräsidium bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer Nachfrist angetreten wird.

(8) Der Seminarleiter weist den Bewerber im Benehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde, soweit möglich unter Berücksichtigung sozialer Belange, der Schule oder den Schulen zu, wo er schulpraktisch auszubilden ist. Wird er an mehr als einer Schule ausgebildet, legt der Seminarleiter eine Stammschule fest. In Einzelfällen kann das Regierungspräsidium die Schulen bestimmen. Der künftige Anwärter kann sich nach Zuweisung zu einem Seminar um Zuweisung zu einer bestimmten Schule bemühen und zu dieser Kontakt aufnehmen; er hat jedoch keinen Anspruch, dieser Schule zugewiesen zu werden.

(9) Bewerber mit studiertem Schwerpunkt Grundschule können bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts mit Zustimmung des Seminarleiters zum Schwerpunkt Hauptschule wechseln. Ist in diesen Fällen eines der Ausbildungsfächer „Ästhetische Erziehung / Bewegungserziehung“ oder „Heimat- und Sachunterricht“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 GHPO I 1998, wird das studierte Schwerpunktfach oder Vertiefungsfach zum entsprechenden Ausbildungsfach im Rahmen des entsprechenden Fächerverbundes.

(10) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst begründet keinen Anspruch auf spätere Übernahme in den öffentlichen Schuldienst.

§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare und öffentliche Grund- und Hauptschulen. An deren Stelle kann mit Genehmigung des Regierungspräsidiums eine staatlich anerkannte private Grund- und Hauptschule treten.

§ 6

Ausbildungsleiter und Ausbilder

Ausbildungsleiter ist der Seminarleiter. Er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung. Ausbilder sind an der Schule die Schulleiter und die Mentoren, am Seminar die Bereichsleiter, Fachleiter und Lehrbeauftragten.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Wer als zugelassener Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Lehreranwärterin oder zum Lehreranwärter ernannt. Ansonsten wird in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen.

(2) Das Beamtenverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (Ausbildungsverhältnis) endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Ist die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Der Anwärter soll entlassen werden, wenn

1. er sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
2. die Frist des § 24 Abs. 2 Satz 7 überschritten ist,

3. der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste; Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist; der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nr. 2, durch diese Entlassung nicht verloren; vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein amtsärztliches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorzulegen,
4. das Kolloquium nach § 10 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,
5. nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Abs. 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder
6. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte

Der Regierungspräsident ist Dienstvorgesetzter, der Seminarleiter Vorgesetzter des Anwärters. Die Ausbilder sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Seminarleiter.

§ 9

Pflichten des Anwärters

Der Anwärter ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule oder Schulen sowie an der Zweiten Staatsprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

3. Abschnitt: Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei über die Elternzeit hinausgehenden Erziehungszeiten gilt Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 bis 5 entsprechend, dieser mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten allgemeinen Arbeitstag im Februar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet er nach § 7 Abs. 2 Satz 2 oder durch Entlassung.

(3) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Anwärters Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Abs. 2) verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn das Seminar oder die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Der Seminarleiter berichtet unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung mitteilt.

(5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Anwärters, falls vom Seminar befürwortet, den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängern. Dauert die Erkrankung länger als vier Wochen, soll das Regierungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

(6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt.

(7) Auf Antrag kann sich der Anwärter bis zur Wiedereingliederung ohne Bezüge beurlauben lassen.

(8) Ist die Zweite Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, verlängert das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist nur ein Prüfungsteil nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als „mangelhaft“ (5,0), kann dem Anwärter ungeachtet des § 18 Abs. 4 die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wenn der entsprechend § 23 Abs. 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt auf 2,50 oder besser lautet. Dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 4.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert, in welchen der Anwärter alle Aufgaben mit wachsender Eigenständigkeit wahrnimmt.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr und dient der vertieften Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an Grund- und Hauptschulen. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an den Schulen, denen der Anwärter zugewiesen ist.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag, begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar umfasst

1. Veranstaltungen in Pädagogik,
2. Veranstaltungen in Didaktik und Methodik der Ausbildungsfächer,
3. Veranstaltungen in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie
4. ergänzende Veranstaltungen des Seminars.

(2) Der Anwärter erhält von seinen Ausbildern am Seminar mindestens sechs Unterrichtsbesuche. Er fertigt vor jedem Unterrichtsbesuch einen ausführlichen Unterrichtsentwurf.

(3) Unmittelbar nach jedem Besuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll verfasst. Der Anwärter erhält eine Kopie. Jeder seiner Ausbilder am Seminar ist für ihn Ansprechpartner; seine Fachdidaktik-Ausbilder lassen ihn in ihrem Unterricht hospitieren. Der Ausbilder in Pädagogik, falls nicht möglich ein anderer Ausbilder am Seminar, führt mit dem Anwärter mindestens zwei Ausbildungsgespräche und gegen Ende des Vorbereitungsdienstes auf Wunsch ein Bilanzgespräch. Soweit geboten, stimmt er sich mit den anderen Ausbildern ab. Diese können an den Gesprächen teilnehmen; sie sollen teilnehmen, falls und soweit vom Anwärter gewünscht.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Der Schulleiter regelt und überwacht in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Dem Leiter der Stammschule obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Der Anwärter erhält vom jeweiligen Schulleiter auf Nachfrage mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand.

(2) Der Leiter der Stammschule bestellt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter einen Mentor. Der Mentor koordiniert die Ausbildung an der Schule, ist Ansprechpartner des Anwärters, besucht ihn in seinem Unterricht und lässt ihn bei sich hospitieren. Schulleiter und Mentor können jederzeit den Unterricht besuchen. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Anwärter in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Anwärter wöchentlich in der Regel bis zu zwölf Unterrichtsstunden in der Grund- und der Hauptschule; er beginnt damit baldmöglichst und unterrichtet zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte. Er nimmt an sonstigen Veranstaltungen der Schule teil und lernt die Aufgaben des Klassenlehrers und die schulischen Gremien kennen.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Anwärter in der Regel zwölf Wochenstunden selbstständig, davon mindestens zehn in kontinuierlichen Lehraufträgen. Diese sollen die Ausbildungsfächer umfassen, darunter stets Mathematik oder Deutsch oder eine Fremdsprache und falls möglich einen Fächerverbund. Der Anwärter unterrichtet sowohl an einer Grundschule als auch an einer Hauptschule. Bei studiertem Schwerpunkt Hauptschule soll er, nach Schwerpunktwechsel nach § 4 Abs. 9 muss er überwiegend an einer Hauptschule unterrichten und hierbei zumindest einen Lehrauftrag ab Klasse sieben übernehmen.

(5) Der Schulleiter erstellt etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit des Anwärters und beteiligt hierbei den Mentor und gegebenenfalls den Leiter der zweiten Ausbildungsschule. Er sucht zuvor das Gespräch insbesondere mit Ausbildern nach § 12 Abs. 2. Er kann ihnen den Entwurf seiner Beurteilung vorab zur Kenntnis geben und sie um Rückmeldung bitten. Sodann leitet er die Beurteilung unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zu. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung der Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Anwärters oder sein dienstliches Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 22. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit auch nur in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht mehr erteilt werden.

4. Abschnitt: Zweite Staatsprüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Es ist zuständig für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

§ 15

Prüfer und Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung mit Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestellt werden sowie andere Personen, die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet die Prüfungsausschüsse für die Prüfungen nach § 17 Nr. 2 bis 4, soweit geboten unter vorbereitender Mitwirkung des Seminars. Sie bestehen aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und mindestens einem zweiten Prüfer.

(3) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und kann in dieser Eigenschaft stets auch selbst prüfen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber Mentor und Schulleitung.

(4) Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso der Seminarleiter, sein Vertreter und von ihnen bestimmte Ausbilder am Seminar. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(5) Ist Evangelische oder Katholische Religionslehre Gegenstand einer Lehrprobe, kann die zuständige Kirchenbehörde einen Kirchenvertreter als weiteren Prüfer benennen.

§ 16 Niederschriften

Über die Prüfungen nach §§ 18 bis 21 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Es sind aufzunehmen:

1. Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name des Anwärters,
3. Beginn und Ende, die Themen und der Verlauf der Prüfung,
4. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und
6. falls eröffnet die sie tragenden Gründe sowie
7. besondere Vorkommnisse.

Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung umfasst:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 und 6),
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18),
3. die Dokumentation mit Präsentation (§ 19 Abs. 2 und 3) und das pädagogische Kolloquium (§ 19 Abs. 5),
4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis mit didaktischem Kolloquium (§§ 20 und 21).

§ 18 Schulrechtsprüfung

(1) Die Schulrechtsprüfung (Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht) findet gegen Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. Sie soll von schulischen Erfahrungen des Anwärters ausgehen und besteht aus einem ca. 20-minütigen Prüfungsgespräch.

(2) Es prüfen ein Vorsitzender und als zweiter Prüfer ein Ausbilder in Schulrecht, die nicht Ausbilder des Anwärters gewesen sind.

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend beurteilt und bewertet. Die Note wird auf Wunsch eröffnet, ebenso deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 19

Dokumentation mit Präsentation einer Unterrichtseinheit und pädagogisches Kolloquium

(1) Der Anwärter wählt zu Ende des ersten Ausbildungsabschnitts aus seinen Ausbildungsfächern im Rahmen des § 20 Abs. 1 seine beiden Lehrprobenfächer und sein Präsentationsfach. Hat er nur zwei Ausbildungsfächer, wählt er sein Präsentationsfach aus diesen.

(2) Es prüft der Fachausbilder nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und als Vorsitzender ein Pädagogik-Ausbilder am Seminar, der nicht Ausbilder des Anwärters war.

(3) Nach Absprache mit einem Ausbilder am Seminar wählt der Anwärter, in der Regel gegen Ende Oktober, als Thema in seinem Präsentationsfach eine eigene Unterrichtseinheit. Sie soll projektorientierte oder fächerverbindende Aspekte enthalten. Er fertigt hierzu eine Dokumentation, die er im Januar in zwei Exemplaren abgibt. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsamt festgelegt. Der Umfang soll nicht mehr als 15 Seiten DIN A 4 im üblichen Format umfassen, wozu noch bis zu 10 Seiten für Inhaltsübersicht, Literaturangaben und gegebenenfalls Anhang hinzukommen können. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Anwärter präsentiert seine Resultate und Überlegungen mediengestützt in freier Rede. Sie dauert etwa 20 Minuten. Er kann für die Dokumentation und/oder die Präsentation nach Absprache auch die englische oder französische Sprache wählen.

(5) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten und folgt der Präsentation nach einer Pause von etwa 15 Minuten.

(6) Die Prüfung gemäß § 19 findet, in der Regel zu Beginn des dritten Ausbildungshalbjahres, in den Ausbildungsräumen des Seminars statt. Wurde das Thema bis etwa vier Wochen vor diesem Zeitpunkt nicht abgesprochen, wird es vom Seminarleiter bestimmt. Die Präsentation kann mit Einverständnis des Anwärters seminaröffentlich sein. Teilnehmer des laufenden Prüfungsdurchgangs sind als Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Die Leistungen in Dokumentation mit Präsentation einerseits und pädagogischem Kolloquium andererseits werden jeweils im unmittelbaren Anschluss beurteilt und bewertet. Im Anschluss an das pädagogische Kolloquium werden die Noten auf Wunsch eröffnet, ebenso deren tragende Gründe.

§ 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Anwärters im Rahmen seines Lehrauftrags nach § 13 Abs. 4 beurteilt. Er wird hierzu an zwei verschiedenen Tagen in didaktisch zusammenhängenden Unterrichtssequenzen (Lehrproben) besucht, die jeweils mindestens eine Unterrichtsstunde dauern. Ist Evangelische oder Katholische Religionslehre Ausbildungsfach, ist es stets Gegenstand einer Lehrprobe; gleiches gilt für ein eventuelles Bilingualfach. Bei studiertem Schwerpunkt Grundschule findet je eine Lehrprobe in der Grund- und in der Hauptschule statt. Bei studiertem Schwerpunkt Hauptschule findet eine Lehrprobe in der Hauptschule statt, die andere soll in der Grundschule stattfinden. In den Fällen des § 4 Abs. 9 finden beide Lehrproben in der Hauptschule statt, davon eine ab Klasse sieben. Im Anschluss an den Unterricht kann der Anwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Die Lehrprobe wird unmittelbar anschließend beurteilt und bewertet. Schriftliche Unterrichtsplanung und gegebenenfalls Stellungnahme werden berücksichtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem fachkundigen Prüfer und gegebenenfalls dem Kirchenvertreter. Der Mentor des Anwärters, der Schulleiter und seine anderen Ausbilder dürfen nicht zu Prüfern bestellt werden, wobei in zwingenden Fällen für Ausbilder am Seminar eine Ausnahme möglich ist.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Lehrproben angesetzt werden. Das Seminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für den einzelnen Anwärter; es berücksichtigt dabei seinen aktuellen Stundenplan, seinen Lehrauftrag sowie seine Sperrtermine, die Prüfung nach § 19 und stimmt sich mit dem Prüfungsamt ab. Es schlägt diesem Prüfungstage und Prüfer vor und nennt, auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde, gegebenenfalls auch den Kirchenvertreter. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt dann die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüfer und den Schulleiter. Dieser unterrichtet den Anwärter jeweils am vierten Werktag vor dem Prüfungstag.

(4) Der Anwärter übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses etwa 30 Minuten vor einer Lehrprobe seine schriftliche Unterrichtsplanung, und zwar jeweils ein Exemplar pro Ausschussmitglied und eines für die Akten. Sie muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Des Weiteren übergibt der Anwärter seine aktuellen Wochen- oder Stoffpläne, sowie die jeweiligen Klassentagebücher.

(5) Der Anwärter versichert schriftlich, dass er die Lehrprobe selbstständig und ohne fremde Hilfe oder fremde Bestätigung vorbereitet und geplant hat. Er versichert, dass er den Unterrichtsentwurf nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat. Für alle Materialien, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Werken entnommen sind, ist die Quelle anzugeben. Dies gilt auch bei Entnahme aus elektronischen Medien. Entlehnungen aus dem Internet sind auf Nachfrage durch datierten Ausdruck zu belegen.

§ 21

Didaktisches Kolloquium

(1) Das fachbezogene didaktische Kolloquium findet in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrprobe statt und wird von denselben Prüfern abgenommen; es dauert etwa 30 Minuten und soll vom gesehenen Unterricht ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen hinausgehenden Fragen befassen. Es wird anschließend beurteilt und bewertet.

(2) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend; nach einem didaktischen Kolloquium werden gegebenenfalls zugleich die Note der Lehrprobe und deren tragende Gründe mitgeteilt.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- | | |
|------------------------------|--------|
| sehr gut bis gut | (1,5), |
| gut bis befriedigend | (2,5), |
| befriedigend bis ausreichend | (3,5), |
| ausreichend bis mangelhaft | (4,5), |
| mangelhaft bis ungenügend | (5,5). |

(4) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.

(5) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gilt der rechnerische Durchschnitt unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 23

Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 und 6) fünffach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
3. die Dokumentation mit Präsentation (§ 19 Abs. 2 und 3) dreifach,

4. das pädagogische Kolloquium (§ 19 Abs. 4) dreifach,
5. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 20) jeweils fünffach,
6. die Leistungen im didaktischen Kolloquium (§ 21) jeweils dreifach.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 28 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. Die Note wird wie folgt festgelegt:

Ein errechneter Durchschnitt von

- 1,0 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“,
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“,
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“,
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“,
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“,
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“,
- 3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“,
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“,
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“,
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“,
- 5,75 bis 6,0 ergibt die Note „ungenügend“.

(3) Ein nach Absatz 1 und 2 errechneter Mittelwert von

- 1,00 bis 1,49 ergibt die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“,
- 1,50 bis 2,49 ergibt die Gesamtnote „gut bestanden“,
- 2,50 bis 3,49 ergibt die Gesamtnote „befriedigend bestanden“,
- 3,50 bis 4,00 ergibt die Gesamtnote „bestanden“

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 24

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt, dessen Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Anwärter durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis mit verbalisierter Angabe der Befundtatsachen vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein entsprechendes amtsärztliches Zeugnis verlangen. Es bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Prüfungsteil nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den eine Verhinderung geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 25

Täuschungsversuch und Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt oder eine nicht der Wahrheit entsprechende Versicherung nach § 19 Abs. 3 Satz 6 oder § 20 Abs. 5 abgibt, gegen den setzt das Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes entweder die Note „ungenügend“ (6,0) fest oder verfügt den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich eine derartige Verfehlung nachträglich heraus, kann das Prüfungsamt entsprechend verfahren, es sei denn, seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind mehr als zwei Jahre vergangen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 24 oder § 25 als nicht bestanden, so müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung auf schlechter als „ausreichend“ (4,0) lautet, so sind die Lehrproben stets erneut abzulegen, was als Wiederholung gilt. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als dem des Absatzes 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 27

Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und erhält hierüber ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ausbildungsfächer, die Einzelnoten nach § 22 und die Gesamtnote nach § 23.

(3) Die Note für die Prüfungsleistung in Evangelischer oder Katholischer Religionslehre wird ergänzend im Zeugnis ausgewiesen. Hierbei wird die Leistung gemäß § 20 zu fünf Achteln, diejenige gemäß § 21 zu drei Achteln gewichtet.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lehrerin für Grund- und Hauptschulen“ oder „Staatlich geprüfter Lehrer für Grund- und Hauptschulen“ zu führen.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(6) Eine nach einem Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte in einem anderen Bundesland für den Unterricht in mindestens zwei Unterrichtsfächern durch eine erfolgreich abgelegte Zweite Staatsprüfung für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b aufgeführten Lehrämter erworbene Befähigung entspricht der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

§ 28

Europalehramt, bilinguales Lehren und Lernen sowie fakultatives Ausbildungsfach

(1) Bei Ausbildung nach § 4 Abs. 5 gelten die §§ 13, 20 und 27 mit den folgenden Maßgaben:

1. Das Ausbildungsfach wird bilingual unterrichtet. Gegenstand einer Lehrprobe (§ 20) und eines didaktischen Kolloquiums (§ 21) ist bilingualer Unterricht.
2. Wer die Erste Staatsprüfung für das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden hat, erwirbt mit bestandener Zweiter Staatsprüfung die Lehrbefähigung für das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen und erhält hierüber ein Zeugnis.
3. Bei Ausbildung und Prüfung in bilinguaalem Lehren und Lernen wird hierüber und über die Zielsprache ein Vermerk ins Zeugnis aufgenommen.

(2) Ist ein Anwärter auf Grund einer Erweiterungsprüfung gemäß § 27 GHPO I 1998 oder nach § 28 GHPO I 2003 mit einem weiteren Ausbildungsfach zum Vorbereitungsdienst zugelassen, so wird er antragsgemäß auch in ihm ausgebildet, im Falle eines vierten Ausbildungsfaches jedoch nur soweit im Einzelfall möglich. Bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts kann das Fach abgewählt werden. Ein drittes Ausbildungsfach ist Gegenstand der Prüfung gemäß §§ 19 bis 21, über die Lehrbefähigung in einem vierten Fach wird ein Vermerk ins Zeugnis aufgenommen.

§ 29

Anrechnung von Prüfungen

- (1) Das Prüfungsamt kann erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen anrechnen.
- (2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum Zulassungstermin Februar 2008 wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer das Studium vor dem 1. Oktober 1998 aufgenommen und die Erste Staatsprüfung nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 28. November 1979 (GB. 1980 S.2, ber. S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1997 (GBI. S. 238) bestanden hat. Die Zulassung wird auf der Grundlage der Fächer ausgesprochen, die Gegenstand der genannten Prüfung waren. Die Ausbildung wird an die aktuelle Ausbildungsstruktur angepasst.
- (2) Bis zum Zulassungstermin Februar 2013 wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer das Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen und die Erste Staatsprüfung gemäß GHPO I 1998 bestanden hat. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und § 27 Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Diese Verordnung gilt erstmalig für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst im Februar 2007 begonnen hat. Anwärter, die vor dem Zulassungstermin Februar 2007 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8, die am 1. Februar 2008 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II vom 18. Januar 2001 (GBl. S.11) außer Kraft.

Stuttgart, den 09. März 2007

Rau